

- Satzung -





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Musikkorps “Schwarz-Rot“ Köln**. Er trägt den Zusatz „**Cologne Orchestra**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Köln.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen zur Pflege und Förderung der Blas- und Marschmusik und dem damit verbundenen, heimatlichen Brauchtum. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- 1) regelmäßige Übungsstunden,
- 2) Nachwuchsförderung durch musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und ihre Einbindung in das Vereinsleben,
- 3) Musikalische Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- 4) Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen kultureller oder kirchlicher Art,
- 5) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches,
- 6) Die Teilnahme an Volksfesten jeglicher Art,
- 7) Veranstaltungen von Konzerten und
- 8) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf aus, selbstlos Kunst, Kultur, Volksbildung und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern (§§51ff AO).

(2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Alle Mitglieder und Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Der Verein kann als aktive Mitglieder natürliche Personen aufnehmen, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern sowie am Vereinsgeschehen (§2 Satz 2 der Satzung) tätig teilnehmen.

Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit dem Antrag, die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen.

Minderjährige Antragsteller bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand darf den Antrag ohne Begründung ablehnen, wogegen der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen darf.

Der Vorstand darf den Antragsteller am Vereinsgeschehen (§2 Satz 2 dieser Satzung) teilnehmen lassen.

Nach mindestens sechs Monaten dieser Teilnahme wird der Antragsteller automatisch aktives Mitglied des Vereins, es sei denn, der Vorstand entscheidet sich nach einer sechsmonatigen Probezeit gegen die Aufnahme. Dem aktiven Mitglied ist bei Aufnahme in den Verein eine Ausfertigung der gültigen Satzung auszuhändigen.

Aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen auf unabsehbare Zeit gehindert sind, am Vereinsgeschehen (§2 Satz 2 dieser Satzung) teilzunehmen, gelten als aktive Mitglieder.

(3) Der Verein kann als passive Mitglieder natürliche oder juristische Personen aufnehmen, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Dieser Antrag erfolgt bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen Vertreter. In diesem Antrag benennt die juristische Person namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter ihres Vertrauens, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglieder und Interessenvertreter ihrer Vereinigung wirken. Bei Entscheidungen in Mitgliederversammlungen steht der juristischen Person nur ein Stimmrecht zu.

Passive Mitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins nur teil, wenn der Vorstand sie dazu einlädt. Passive Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

(4) Darüber, wer als Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 dieser Vorschrift.

(5) Alle Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig; sie beziehen für diese Tätigkeit keine Vergütung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- an den fachlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen übergeordneter Verbände teilzunehmen.
- Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet

- Die Ziele des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- Das zur Verfügung gestellte Vereinsmaterial (z.B. Uniformteile, Instrumente oder Noten) schonlichst zu behandeln und in einem einwandfreien Zustand zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann das Mitglied zu Schadenersatz herangezogen werden. Über die Art und Höhe des Schadenersatzes entscheidet der Vorstand.
- sämtliche Änderungen ihrer persönlichen Daten, welche sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft gemacht haben, innerhalb von zwei Wochen schriftlich an die Geschäftsstelle zu melden.

Im Übrigen gilt generell:

- Es gilt das Jugendschutzgesetz für Veranstaltungen. Veranstaltungen, welche eine Ausnahme erfordern, werden mit einem gesetzlichen Vertreter abgestimmt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Aktive und passive Mitglieder des Vereins haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Der Beitrag ist jeweils zum 01.04. eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in welchem die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen der aktiven und passiven Mitglieder sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag ist jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.



Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Sowohl der Ausschluss durch den Vorstand, als auch die eventuelle endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss ist sämtliches Vereinsmaterial in einwandfreiem/gereinigtem Zustand unverzüglich und ohne Aufforderung dem Vorstand zu übergeben. Mit Ausschluss, bzw. Austritt aus dem Verein, verliert das Mitglied gegenüber dem Verein jegliche Forderung.

§ 9 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder im Sinne des §4 Abs. 1 dieser Satzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und der Zeit, einzuberufen.

Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Versammlung ist vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, als Versammlungsleiter zu leiten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

Es erfolgt dann eine geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, sowie nach vollendeter Probezeit und endgültiger Aufnahme durch den Vorstand.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Wählbar sind die anwesenden Mitglieder. Im Ausnahmefall genügt eine schriftliche Einverständniserklärung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

Die Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- 1) Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden
- 2) Gedenken der Toten
- 3) Genehmigung/ Ergänzung der Tagesordnung
- 4) Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres
- 5) Verlesung des Geschäftsberichtes durch den Geschäftsführer
- 6) Verlesung des Kassenberichtes durch den Kassierer
- 7) Bericht der Kassenprüfer
- 8) Wahl eines Wahlleiters
- 9) Entlastung des Vorstandes
- 10) Wahlen
- 11) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) die Interessen des Vereins dies erforderlich machen,
- b) der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt,
- c) 1/3 der Mitglieder des Vereins im Sinne des §4 Abs. 1 ihre Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 11 Der Vorstand

(1) Gestrichen

(2) Gestrichen

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Alle vier Vorstandsmitglieder sind jeweils zur alleinigen Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und Einzelprojekte einen besonderen Vertreter gem. §30 BGB bestimmen. Diesen Beschluss hält der Vorstand mit Angaben zur Person, der Dauer, den Aufgaben und dem Ausmaß der Vertretungsmacht schriftlich fest und gibt dies an die Mitglieder weiter.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.



(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder schriftlich einzuberufen sind. Die Einberufung ist mit einer Frist von 2 Wochen vorzunehmen, welche mit dem Tage der Einladung beginnt. Verzichten alle Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung der Einberufungsfrist, bedarf es deren Einhaltung nicht. Die Vorstandssitzung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. In Ausnahmefällen kann sie aber auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden. Dies kann während der Vorstandssitzung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(4) Ein Vorstandsbeschluss wird auf schriftlichem Wege festgehalten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, der in der Sitzung bestimmt wird, zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(9) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung obliegt dem Kassierer des Vereins. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu quittieren.

(2) Gestrichen

(3) Er zeichnet alle die Kassenführung betreffenden Schriftstücke ab.

(4) Er fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(5) Die zwei gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Alle Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.



(6) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben gemäß § 2 erforderlich sind.

Die beiden Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von je zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Dieses Amt ist zeitversetzt besetzt, somit scheidet jeweils ein Kassenprüfer nach zweijähriger Amtszeit aus. Der ausscheidende Kassenprüfer stellt auf der Jahreshauptversammlung den Antrag auf die Entlastung des Vorstands. Der ausscheidende Kassenprüfer wird durch die Jahreshauptversammlung neu gewählt. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an den Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und an den LandesMusikVerband Nordrhein- Westfalen 1960 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines die zuvor genannten Verbände aufgelöst sind, nicht mehr bestehen oder nicht die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzen, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 17902 am 08.07.2016 in Kraft.